

Zeitschriften = Revues

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Problem gebildet. Durch die Grenzziehung kamen sie aber ganz auf das eine der beiden neuen Grundstücke zu liegen. Der Eigentümer des anderen machte geltend, er dürfe auf Grund eines ersessenen Überbaurechtes einen Teil des Kellers nutzen. Die Thurgauer Justiz wies seine Klage auf Feststellung dieses Rechts jedoch ab, und die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes bestätigte dieses Urteil.

Die Wege der Rechtsprechung

Nach dem Bundesgerichtsentscheid BGE 104 II 302 ff. bewirkt das 1912 mit dem ZGB eingeführte provisorische Grundbuch des Kantons Thurgau, dass seit dem 1. Januar 1912 in diesem Kanton Dienstbarkeiten, für die das Bundeszivilrecht das Eintragen im Grundbuch verlangt, nur noch entstehen können, wenn sie in diesem provisorischen Grundbuch eingetragen werden. Dieses gibt dann lückenlos über diese unter der Herrschaft des ZGB begründeten beschränkten dinglichen Rechte Auskunft. In diesem Umfang hat es (im Sinne von Art. 48 Abs. 1 und 2 des Schlusstitels des ZGB) die gleiche Wirkung wie das eidg. Grundbuch, nämlich die sog. negative Rechtskraft, wonach Grunddienstbarkeiten nur durch Registereintrag rechtsgültig entstehen können.

Im Entscheid BGE 105 II 329 ff. leitete das Bundesgericht indessen eine Rechtsprechung ein, die folgendes besagte: Ein kantonales provisorisches Grundbuch vermag danach die volle, jede a.o. Ersitzung ausschliessende negative Rechtskraft erst nach Bereinigung der altrechtlichen dinglichen Rechte zu entfalten. So lange diese Bereinigung nicht erfolgt ist, kann sich ein Dritter nicht darauf verlassen, dass neben den eingetragenen nicht noch andere Dienstbarkeiten bestehen. Denn es ist möglich, dass vor 1912 begründete, nicht eingetragene Dienstbarkeiten existierten. Und so lange nicht eingetragene bestehen könnten, müsse man eine a.o. Ersitzung einer Dienstbarkeit zulassen wie eine solche von Eigentum in Fällen, da der Eigentümer nicht eindeutig aus dem Grundbuch hervorgeht.

Der jetzige Stand

Nunmehr ist das Bundesgericht jedoch zum Schlusse gelangt, wenn für die Zeit seit dem 1. Januar 1912 ein provisorisches Grundbuch die gleiche Wirkung entfalte wie das noch zu erstellende eidgenössische, so lasse sich eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle nicht rechtfertigen. Die noch fehlende Bereinigung der altrechtlichen Verhältnisse kann demnach nicht Anlass dazu bieten, einen in die Zeit nach dem 1. Januar 1912 fallenden Ersitzungstatbestand verschieden zu behandeln, je nach dem, ob ein eidgenössisches oder erst ein provisorisches, kantonales Übergangsregister mit gewissen Grundbuchwirkungen besteht. Bezüglich der Rechte aus der Zeit vor 1912 hat das provisorische Grundbuch von der Art, wie es z.B. der Thurgau kennt, sicher nicht die Grundbuchwirkung zugunsten gutgläubiger Dritter, von der Art. 48 Abs. 3 des Schlusstitels des ZGB spricht. Die vor 1912 entstandenen beschränkten dinglichen Rechte werden von

der negativen Rechtskraft, die einem provisorischen Grundbuch darnach beigegeben wird, nicht berührt: Gemäss Art. 21 des Schlusstitels des ZGB bleiben sie in ihrem Bestand grundsätzlich auch nach der Einführung des eidg. Grundbuchs und ohne Eintragung bestehen.

Die in BGE 105 II 334 vertretene Rechtsauffassung muss also keineswegs den Schluss erzwingen, dem kantonalen Überangsregister könne – ab 1912 – keine die a.o. Ersitzung nach ZGB ausschliessende Wirkung zukommen. An der in BGE 105 II 329 ff. eingeleiteten Änderung der Rechtsprechung nicht festhaltend, konnte das Bundesgericht somit in der Abweisung der Klage keine Bundesrechtsverletzung erblicken. (Urteil vom 9. Juni 1988.)

R. Bernhard

Die Zuständigkeit zur Kulturlandsicherung

Der Regierungsrat des Kantons Bern ist befugt, die kantonale Baudirektion mit dem Erlass von Planungszone im Interesse der Kulturlandsicherung zu beauftragen. Doch muss es ein gesamtkantonales Interesse sein; es soll nicht zur Sicherung typischer ortsplannerischer Ziele in den planerischen Autonomiebereich der Gemeinden eingegriffen werden.

Dies ergibt sich aus einem Entscheid der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes. Als die Baudirektion der Einwohnergemeinde Zollikofen verschiedene Planungszone zum Schutze des Kulturlandes auferlegte, forchten die Eigentümer einer betroffenen Parzelle dies zuerst beim Regierungsrat und dann mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht an. Nebst anderen Rügen machten sie – wozu sie legitimiert waren – hilfsweise auch eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend.

Die Gemeindeautonomiefrage

Die bernischen Gemeinden haben beim Erlass ihrer Bau- und Zonenordnung weiten Ermessensspielraum. Der Regierungsrat ist aber für die Kantonsplanung verantwortlich. Als oberste Planungsbehörde hat er zur Erhaltung des Kulturlandes als Existenzgrundlage der Landwirtschaft einen für alle weiteren Planungen verbindlichen kantonalen Richtplan der Landwirtschaftsflächen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (Art. 101 des kantonalen Baugesetzes). Zur Verwirklichung dieser Kulturlanderhaltung ist der Kanton auch von Bundesrechts wegen verpflichtet (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d, Art. 3 Abs. 2 Buchst. a, Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Raumplanungsgesetzes und Art. 11 ff. der Verordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986).

Die Verwirklichung dieses gesamtkantonalen Anliegens macht bisweilen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung erforderlich. Damit solche Umzonungen nicht präjudiziert werden, ist der Kanton zum Bestimmen von Planungszone befugt (Art. 62 und

99 des Bundesgesetzes; vgl. auch Art. 102 Abs. 2). Die Kulturlandsicherung könnte nicht erreicht werden und würde nicht der bundesrechtlichen Verpflichtung gemäss besorgt, wenn der Kanton Planungszone erst bei Untätigkeit der Gemeinden, im Sinne einer Ersatzvornahme, anordnen dürfte. Die Zuständigkeit des Regierungsrates, Planungszone durch die Baudirektion zur Verwirklichung zu bringen, muss allerdings auf das Verfolgen eines im gesamtkantonalen Interesse stehenden Planungsziels, jenes der Kulturlandsicherung, beschränkt bleiben und darf nicht in die ortsplannerische Autonomie der Gemeinden übergreifen.

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der Planungszone um eine Parzelle inmitten überbauten Gebietes. Weder der Kanton noch die Gemeinde hatten eine Umzonung in die Landwirtschaftszone ins Auge gefasst. Die Planungszone diente damit nicht unmittelbar dem Zweck der Kulturlandsicherung. Es sollte nur verhindert werden, dass während der bereits angelaufenen Ortsplanungsrevision eine bessere bauliche Ausnutzung der Parzelle verhindert würde. Verdichtete Überbauung trägt zwar mittelbar dazu bei, landwirtschaftliches Kulturland zu erhalten. Dieser Umstand erlaubt daher nicht, eine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeiten herzuleiten. Der Entscheid über eine Erhöhung der baulichen Ausnutzung der mit kantonaler Planungszone belegten Parzelle steht primär im Ermessen der für die Ortsplanung verantwortlichen Gemeindebehörden. Erst im Genehmigungsverfahren gemäss Art. 61 des Baugesetzes kann die Baudirektion nach Anhören des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern. Der Kanton war im Hinblick auf das mit der zu beurteilenden Planungszone verfolgte Ziel nicht zu deren Erlass befugt. Das Bundesgericht hob den diese Planungszone schützenden Regierungsratsentscheid daher auf. (Urteil vom 1. Oktober 1988.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

1/89. H. Draheim: Die Geschichte der AVN – 1. Liebenwerda. F. Hunger: Die Entwicklung des Vermessungswesens in den vergangenen 50 Jahren. R. A. Schlund: Photogrammetrische Lösungen von Kern.

BUL Photogrammetrie und Fernerkundung

1/89. XVI. Internationaler Kongress für Photogrammetrie und Fernerkundung, Kyoto, Japan, 1. bis 10. Juli 1988. Berichte über die Arbeit der Kommissionen und die Ausstellung.

W. Benning, J. Philips, J. Vogler, M. Weck: Photogrammetrische Erfassung der Mikro-Topographie von Werkstoffoberflächen zur Ermittlung von Randschichtermüdungen an Zahnrädern.

Vermessungstechnik

1/89. F. Deumlich: Die Wissenschaftlich-Technische Gesellschaft für Geodäsie, Photogrammetrie und Kartographie ein Jahr nach dem 9. KDT-Kongress. J. Ihde, E. Rausch: Anlage eines satellitengeodätischen Doppelnetzes im Astronomisch-Geodätischen Netz der DDR. H. Weise: Automatisiertes Längenmesssystem zur Prüfung von Nivellierlattenteilungen. L. Steinich: Rechnergestützte Technologien zur geodätischen Koordinatenbestimmung mit dem Arbeitsplatzcomputer AC A 7150 in den Produktionsbereichen der Ingenieurvermessung (GEO-DALC). J. Steinberg, M. Wunderlich: Zur Berücksichtigung des Temperatureinflusses beim Präzisionsnivellement. St. Cacón: Zur Glaubwürdigkeit der Ergebnisse geodätischer Deformationsmessungen. W. Keller: Betrachtung der modifizierten Stockesformel im Orts- und im Spektralbereich. S. Henker: Untersuchungen zur Einbeziehung von Texturmerkmalen in Verarbeitungskonzepte zur rechnergestützten Flächennutzungsdechiffrierung aus kosmischen Daten der Fernerkundung.

Zeitschrift für Vermessungswesen

12/88. H. Sandler: Zur Wechselbeziehung von Technik und Recht. A. Rose: Geraden- und Rechtwinkelausgleichung bei der Digitalisierung von Katasterkarten.

1/89. A. Björnsson: Crustal Rifting in NE Iceland. D. Möller: Terrestrische geodätische Arbeiten zur Erfassung horizontaler rezenter Oberflächenbewegungen. E. Czubik: Beobachtungen rezenter Erdkrustenbewegungen: 650 km Feinnivellements in Island. G. Weimann: Der photogrammetrische Beitrag zu den deutschen geodätischen Forschungsarbeiten in Island. G. Seeber: GPS-Messungen in der jungvulkanischen Zone Nordost-Islands. W. Torge: Schweremessungen in Nordostisland 1938–1987.

Fachliteratur Publications

Weiss, H.:

Die unteilbare Landschaft

187 Seiten, 68 Abbildungen.

Orell Füssli Verlag, Zürich 1987, Fr. 34.80.

1981 hat der Verfasser, vielen Lesern dieser Zeitschrift als Kulturingenieur bekannt, ein Buch über «Die friedliche Zerstörung der Landschaft» veröffentlicht und dabei auch «Ansätze zu ihrer Rettung in der Schweiz»

beobachtet. Die Schrift beinhaltet durch nichts zu beschönigende Tatsachen und hatte neben Zustimmung Betroffenheit und Widerspruch, aber auch grundsätzliche Ablehnung einer als vielleicht sektiererischen Geisteshaltung ausgelöst. Nun legt H. Weiss ein weiteres Buch vor, in welchem er für ein erweitertes Umweltverständnis wirbt und die existenzsichernde Notwendigkeit eines solchen beweist.

Der erste Teil ist eine Art wissenschafts- und geistesgeschichtlichen Abrisses über das Verhalten des Menschen zur Natur und seine (Un-)Fähigkeit, unangenehme Tatsachen zu akzeptieren und sinnvoll, d.h. nicht nur technisch-mechanisch, sondern auch umweltverträglich und ökologisch richtig zu handeln. Einige Zwischentitel mögen das belegen: Die Landschaft als Speicher geistiger Errungenschaften; zwischen Wunsch und Wirklichkeit; der Hang zur Selbsttäuschung; Descartes und die Folgen; die Begriffssammlung; Wachstum, Wertfreiheit, Wirklichkeitsverlust, ungenügendes Vermögen, langsam verlaufende Prozesse wahrzunehmen; Verlust der Sensibilität usw. Der Verfasser schöpft dazu aus einem enzyklopädischen philosophischen Wissen; seinen Spiegelungen desselben auf den Fragenkreis Landschaft folgt man mit Interesse und auch überrascht von mancher Folgerung.

Der zweite Teil beginnt mit einer Analyse des «Räderwerkes der Landschaftszerstörung», ausgehend von Systemmängeln, ungeeigneter Ausbildung und Umwelterziehung, dem weitgehenden gesetzgeberischen Desinteresse, der Anpassung baulicher Eingriffe an Subventionsvorschriften, Maschinenabmessungen und sonstige vermeintliche Sachzwänge sowie dem fallweisen Rechtsmissbrauch. Um so bemerkenswerter ist die zwiespältige Beurteilung des Nutzens von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Diese werden auch nach Meinung des Verfassers fragwürdig, wenn z.B. die verstandesmäßige Beurteilung sogenannter nicht quantifizierbarer Grössen ökonomisiert und bürokratisiert wird. Mit Fallbeispielen wird das alles recht überzeugend belegt. Man erkennt daraus das grosse Dilemma der an zum Teil überholte Vorschriften gebundenen vollziehenden Amtsstellen. Sodann werden als «Silberstreifen am Horizont» unter dem Postulat nach ganzheitlicher Wahrnehmung Beispiele gezeigt, die durch verzichten, schützen, schonen, pflegen, gestalten, regenerieren, aber auch durch bessere Konzepte und Projekte erfolgreich geworden sind.

Zum Schluss stellt der Verfasser nochmals heraus, dass er keine Anleitungen zur Lösung von Einzelfällen geben kann und will; dass er aber zur Überlegung anregen möchte, z.B. der Technik andere Richtungen und Inhalte zu geben. Diesen Appell an ethische und moralische, aber auch schlicht an Überlebensgrundsätze ist kaum etwas entgegenzusetzen. Hingegen fragt man – eben im Sinne der umfassenden Betrachtung – nach einem Ausblick, wie denn die Beschränkungen für die Landschaftsbenutzung in ein neues ausgewogenes, sich selbst regulierendes und nicht wucherndes System einzufügen sind und wie das alles finanziert werden muss.

Alles in allem liegt ein gut dokumentiertes Fachbuch vor, dessen Texte prägnant und schlüssig formuliert sind, die gelegentlich zum Widerspruch reizen, aber viele Denkanstösse geben, als sehr konkret fach- und fallbezogen unser volles Interesse als Ingenieure verdienen. H. Grubinger

Broggi, M. F.:

Landschaftswandel im Talraum des Fürstentums Liechtenstein – Vaduz, 1988

325 S., 133 Abb., Fr. 38.–,

herausgegeben vom Historischen Verein Vaduz, Gerberweg 5.

Vom Gesamtareal des Fürstentums mit 160 km² entfallen knapp 50 km² auf den Rheintalraum. In Liechtenstein setzte die industrielle Entwicklung sehr spät (um 1940), aber vehement ein. Der quantitative und qualitative Bodenschutz sah sich sehr bald, sowohl durch die Meliorationsansprüche der intensivierten Landwirtschaft als auch durch den Flächenbedarf für Bauland, Industrie und Verkehr in Schwierigkeiten. Dazu kam eine perfektionistische Regelung der Gewässer.

Der Verfasser bietet nicht nur einen auch Einzelheiten umfassenden Überblick über die naturräumlichen Verhältnisse und die landschaftliche Entwicklung nach Raum und Zeit unter besonderer Beachtung der Siedlungsentwicklung; er stellt immer auch die Beziehung zu den sozio-ökonomischen Einflüssen her und zeigt ungünstige Entwicklungen als Folge bisheriger Einflüsse auf, wie z.B. eine faktisch staatlich geförderte Zersiedelung, die Landwirtschaftspolitik (Ansiedlungswesen, dichtes Wegenetz, Intensivnutzung) usw. Diese wohlbegründete kritische Beurteilung führt zwangsläufig zu einem radikalen programmatischen Forderungskatalog an die künftige Umweltpolitik des Landes. Der Autor, als Forstmann, befasst sich seit mehr als 15 Jahren mit Umweltplanung und ist seit 1983 Präsident der CIPRA, also der Internationalen Alpenschutzkommission. Aufbau und Inhalt der vorgelegten Arbeit und die konkreten, sich mit den behindernden und fördernden Rechts- und sonstigen Steuerungsinstrumenten auseinandersetzen den Forderungen für eine Restrukturierung darf man als richtungweisend bezeichnen. Die Gestaltung des Buches und die reiche Bilddokumentation ergänzen die Texte sehr gut.

H. Grubinger

Diercks, R.:

Vernetztes Denken – Grundvoraussetzung für die Entwicklung integrierter Landbau-Systeme

Schweiz. landwirtschaftliche Forschung, 27. Jg. H 1/1988, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern.